



Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau

PASSAU
DIE_DREI_FLÜSSE_STADT

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.01.2023 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 20 vom 31.05.2022, S. 148), wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Passau erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner des Elternbeitrags sind die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil; mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen im Sinne des Art. 8 Kommunalabgabengesetz. Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht an allen Öffnungstagen besucht. Bei längeren unverschuldeten Abwesenheiten kann die Gebührenschuld auf Antrag erlassen werden.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Elternbeiträge sind entsprechend des Alters des Kindes und der Buchungszeit gestaffelt. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet. Die Benutzungsgebühren werden für die Monate September bis einschließlich August erhoben.
2. Einschlägige Zuschüsse des Freistaates Bayern zu den Beiträgen im Sinne von § 1 werden von den im Folgenden genannten Beträgen abgezogen.

3. Die monatlichen Gebühren betragen:

3.1 Für den Besuch der Kinderkrippe

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
über drei bis vier Stunden	137,00 €	149,00 €	162,00 €
über vier bis fünf Stunden	151,00 €	164,00 €	178,00 €
über fünf bis sechs Stunden	165,00 €	180,00 €	196,00 €
über sechs bis sieben Stunden	189,00 €	212,00 €	238,00 €
über sieben bis acht Stunden	202,00 €	227,00 €	255,00 €
über acht bis neun Stunden	222,00 €	249,00 €	279,00 €
mehr als neun Stunden	242,00 €	272,00 €	305,00 €

Während der Sommerferienzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr der Kinderkrippe pro Kalenderwoche:

für die Buchungszeit	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr	95,00 €	104,00 €	113,00 €
von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr	110,00 €	124,00 €	139,00 €
von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	130,00 €	146,00 €	164,00 €

3.2 Für den Besuch des Kindergartens (Kindergartenkinder bis zur Einschulung)

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
über drei bis vier Stunden	93,00 €	101,00 €	110,00 €
über vier bis fünf Stunden	101,00 €	110,00 €	120,00 €
über fünf bis sechs Stunden	111,00 €	121,00 €	132,00 €
über sechs bis sieben Stunden	124,00 €	139,00 €	156,00 €
über sieben bis acht Stunden	132,00 €	148,00 €	166,00 €
über acht bis neun Stunden	142,00 €	160,00 €	180,00 €
mehr als neun Stunden	151,00 €	170,00 €	191,00 €

Während der Sommerferienzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr des Kindergartens pro Kalenderwoche:

für die Buchungszeit	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr	70,00 €	76,00 €	83,00 €
von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr	85,00 €	96,00 €	108,00 €
von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	100,00 €	112,00 €	126,00 €

3.3 Für den Besuch des Kinderhorts beträgt die Benutzungsgebühr während der Schulzeit

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
über ein bis zwei Stunden	55,00 €	60,00 €	66,00 €
über zwei bis drei Stunden	70,00 €	76,00 €	83,00 €
über drei bis vier Stunden	90,00 €	101,00 €	114,00 €
über vier bis fünf Stunden	97,00 €	109,00 €	123,00 €
über fünf bis sechs Stunden	105,00 €	118,00 €	133,00 €
über sechs bis sieben Stunden	111,00 €	125,00 €	140,00 €

Die Gebühr für die zusätzliche Buchung von Betreuungszeiten im Hort während der Schulferienzeit beträgt je Kalenderwoche:

ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
35,00 €	40,00 €	45,00 €

Während der Sommerschließzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr des Kinderhorts pro Kalenderwoche:

für die Buchungszeit	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024	ab 01.09.2025
von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr	50,00 €	55,00 €	60,00 €
von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr	65,00 €	73,00 €	82,00 €
von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	80,00 €	90,00 €	101,00 €

4. Besuchen mehrere Kinder die gleiche Kindertagesstätte, verringert sich die Gebühr bei einem Geschwisterkind für das ältere Kind um 20,00 € pro Monat, bei zwei oder mehr Geschwisterkindern um 40,00 € für das älteste Kind.
5. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird auf privatrechtlicher Basis ein gesonderter, pauschaler Elternbeitrag erhoben. Die Höhe dessen sowie der Hygiene- und Erlebnispauschale werden für jede Kita über Elternbriefe mitgeteilt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.01.2023 außer Kraft.

Passau

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister